



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 17

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 22.06.2016

Inhalt:

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 08.06.2016**

181



**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs
Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
vom 8.6.2016**

Der Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen hat aufgrund von § 26 Abs. 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Art. 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) die folgende 1. Änderungssatzung der Fachbereichsordnung (FBO) vom 19.06.2012 erlassen:



Inhalt

| | | |
|------|--|-----|
| § 1 | Allgemeines | 183 |
| § 2 | Organe des Fachbereichs | 183 |
| § 3 | Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan | 183 |
| § 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans | 184 |
| § 5 | Fachbereichsrat | 185 |
| § 6 | Kommissionen und Ausschüsse | 186 |
| § 7 | Qualitätsverbesserungskommission | 186 |
| § 8 | Studienbeirat | 187 |
| § 9 | Betriebseinheiten | 188 |
| § 10 | Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches | 188 |
| § 11 | Änderung der Fachbereichsordnung | 188 |
| § 12 | Inkrafttreten | 189 |



§ 1

Allgemeines

(1) Der Fachbereich Maschinenbau und Facilities Management erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Forschungsschwerpunkte nach dem vom Präsidium gemäß § 16 Abs. 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

(2) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die den Fachbereich als Ganzes betreffen, soll die Angebotsvielfalt in Forschung, Lehre und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

(3) Urkunden des Fachbereichs werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungsurkunden wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- die Dekanin oder der Dekan
- der Fachbereichsrat

§ 3

Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Westfälischen Hochschule in der aktuell gültigen Fassung.

(3) Sie oder er stellt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbescha-



det der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflicht erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. Die Dekanin oder der Dekan erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzung des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch Beschlüsse des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 4

Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Präsidentin oder den Präsidenten muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs sowie die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 werden bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 1 wahrgenommen.



§ 5 Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fachbereichsrat ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind

1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer Amtszeit von vier Jahren
1. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Amtszeit von vier Jahren
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung mit einer Amtszeit von vier Jahren
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit einer Amtszeit von einem Jahr.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben ein Antrags- und Rede-recht.

(4) Den Vorsitz des Fachbereichsrates hat die Dekanin oder der Dekan, § 8 Abs. 6 GO.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt.

(6) Zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans tritt der Fachbereichsrat nach näherer Bestimmung der Wahlordnung zusammen.

(7) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, § 28 Abs. 5 HG.

(8) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden, § 28 Abs. 6 HG.



(9) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine Betriebseinheit des Fachbereichs bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berührt, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einem Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

(10) Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats (§ 8) zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.“

(11) Sofern sich der Fachbereichsrat keine Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Senates.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung können die Dekanin oder Dekan sowie der Fachbereichsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Die Qualitätsverbesserungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie berät die Dekanin oder den Dekan hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen.
2. Sie gibt ihr Votum zum Fortschrittsbericht des Fachbereichs ab, der alle zwei Jahre zu erstellen ist.
3. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen. Der Dekan ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:



1. acht Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
2. fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt. Die Mitglieder nach Nr. 1 können außerdem von den Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertretern vorgeschlagen werden.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für alle anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.

(4) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Stellvertretung wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitgliedes entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 8

Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er berät den Fachbereichsrat sowie das Dekanat in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.
 - Er nimmt vom Dekanat oder vom Fachbereichsrat herangetragene Vorschläge zur Änderung oder Aufhebung einer bestehenden oder den Erlass einer neuen Prüfungsordnung entgegen.
 - Er beschließt über diese Vorschläge und legt diese dem Fachbereichsrat gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 HZG vor.
- (2) Dem Studienbeirat gehören an:
 - In seiner einen Hälfte drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und
 - in seiner anderen Hälfte eine Person als Vorsitz, die die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HZG wahrnimmt und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, die ihnen gemäß § 45 Abs. 2 HZG übertragen worden sind.



Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder gewählt.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Für die anderen Mitglieder beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (4) Die Stellvertretung des Vorsitzes wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses neuen Mitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 9

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Es können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten i.S.d. § 29 HG errichtet werden.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches und ihre Stellvertretung auf Vorschlag der Fachbereichsratsmitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen oder aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung werden von dem Dekanat bestellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereiches hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen des Fachbereichsrates und der Berufungskommissionen und anderer Gremien des Fachbereiches teilnehmen.

§ 11

Änderung der Fachbereichsordnung

Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.



§ 12

Inkrafttreten

Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 19.6.2012 außer Kraft (Amtsblatt 22/2012).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Facilities Management der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 8. Juni 2016.

Bekannt gegeben und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen.

Gelsenkirchen, 08.06.2016

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Facilities Management
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Dirk Fröhling

Gelsenkirchen, 21.06.2016

Der Präsident der Westfälischen
Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann